

Sicherung in dieser Funktion bezieht sich nicht zuletzt auf die Sicherung der Entwicklung dieser gesellschaftlichen Verhältnisse.

Die fixierend-sichernde Funktion des sozialistischen Rechts verleiht den gesellschaftlichen Verhältnissen und Prozessen die für das Funktionieren der sozialistischen Gesellschaft erforderliche Stabilität und Festigkeit. In diesem Sinne dient sie als Ordnungsfaktor, indem auch mit ihrer Hilfe die notwendigen Leitungsstrukturen und Leitungsbeziehungen innerhalb des politischen Organisationssystems entsprechend dem Prinzip des demokratischen Zentralismus sowie die kollektiven Formen der produktiven Arbeit der Werktätigen geregelt werden.

Die fixierend-sichernde Funktion des sozialistischen Rechts voll zu entfalten heißt, sowohl solche Rechtsnormen zu schaffen, die von vornherein den absehbar notwendigen Spielraum für künftige Entwicklungen gewähren, als auch ständig das Rechtssystem unter dem Gesichtspunkt zu vervollkommen, jene Rechtsnormen, die zum Hemmnis der Entwicklung wurden, außer Kraft zu setzen beziehungsweise durch neue zu ersetzen.

Die fixierend-sichernde Funktion des sozialistischen Rechts sei an zwei Beispielen verdeutlicht. Denken wir zunächst an die Rolle, die die vom II. und III. Sowjetkongreß beschlossenen Dekrete der in der Oktoberrevolution 1917 geborenen ersten sozialistischen Staatsmacht spielten. Die ersten Akte dieser neuen Macht manifestierten sich in einer Reihe von Dekreten der Sowjetkongresse — z. B. dem Dekret über den Frieden, über den Grund und Boden, über die Bildung des Rates der Volkskommissare, über die Abschaffung des alten Gerichts und die Schaffung von Volksgerichten —, in denen zum einen die mit der sozialistischen Revolution angestrebten grundlegenden gesellschaftlichen Ziele formuliert und zum anderen die zu ihrer Erreichung erforderlichen wichtigsten neuen politischen und wirtschaftlichen Organisationsformen verankert sowie mit den Garantien der neuen Macht ausgestattet wurden. Mit diesen Dekreten wurden die politischen und ökonomischen Fundamente der alten Ordnung zerschlagen; an deren Stelle fixierten sie die Fundamente der neuen sozialistischen Ordnung und schufen so die Grundlagen für die Inangriffnahme der sozialistischen Umwälzung der Volkswirtschaft sowie aller bisherigen gesellschaftlichen Beziehungen.¹²

Ebenfalls unmittelbar sichtbar wird die fixierend-sichernde Funktion des sozialistischen Rechts, wenn wir unter diesem Aspekt die Rolle der Verfassungen in der sozialistischen Rechtsordnung betrachten, wobei aber unter keinen Umständen deren Rolle auf die sichernd-fixierende Funktion reduziert werden kann. Mit Hilfe von Verfassungen werden auf einem bestimmten Entwicklungsstand der Gesellschaft die Errungenschaften des Kampfes der Arbeiterklasse um die Realisierung ihrer Mission verankert, und zwar mit dem Ziel, sie als Ausgangspunkte und Grundlage für die weitere Realisierung der Klassenmission zu bewahren. Hier zeigt sich besonders das Verhältnis von Stabilität und Dynamik, das der fixierend-sichernden Funktion des sozialistischen Rechts innewohnt. An der sozialistischen Verfassungsgeschichte wird sichtbar, daß Verfassungen jeweils für einen längeren Entwicklungsabschnitt der Gesellschaft berechnet sind und daß sie neu ausgearbeitet werden müssen, wenn sie nicht mehr der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechen. Bezogen auf die in Rede stehende Funktion heißt dies, ihre fixierend-sichernde Wirkung ist erfüllt, da sich inzwischen die gesellschaftlichen Verhältnisse, die ursprünglich verankert werden mußten, weiterentwickelt und vielfach neue Züge angenommen haben, die nunmehr der gesellschaftlichen Weiterentwicklung entsprechend rechtlich fixiert und gesichert werden müssen.

12 Über die Bedeutung der Dekrete über die Arbeiterkontrolle und die Nationalisierung der Banken vgl. W. I. Lenin, Werke, Bd. 26, Berlin 1961, S. 405; vgl. hierzu auch W. M. Schapko, a. a. O., S. 248 ff.